

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Frohnhofen**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs.3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- (1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
- (2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Bei Bestattungen im Sinne des § 2 Abs. 2 d der Friedhofssatzung sind die Gebühren bereits im Vorfeld zu erstatten.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28.06.2007 außer Kraft

Frohnhofen, den 13.12.2012 inkl. Änderungen 31.03.2016

gez. (Weyrich)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|---|----------|
| a) bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergrab) | 100,00 € |
| b) vom vollendeten 6. Lebensjahr ab | 200,00 € |

2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 130,00 €

3. Inanspruchnahme einer Urnenrasengrabstätte für die Dauer der Ruhezeit 380,00 €
(Urnenrasengrabfeld ohne Grabmale)

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Urnenwahlgrabstätte 200,00 €

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a bei späteren Bestattungen je Jahr für eine

ba) Urnenwahlgrabstätte 10,00 €

bb) Verlängerung des Rechts nach Umwandlung einer Reihengrabstätte in eine Gemischte Grabstätte 10,00 €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a erhoben.

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird (ausgenommen bei Urnenrasengrabstätten) durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Kosten für Grabeinfassungen

Die Kosten für Grabeinfassungen betragen:

für Reihengrabstätten bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (Kindergräber)	100,00 €
für Reihengrabstätten Verstorbener über dem 6. Lebensjahr	200,00 €

Bei Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten werden keine Grabeinfassungen berechnet.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|-----------------------------|---------|
| 1. Nutzung der Leichenhalle | 90,00 € |
|-----------------------------|---------|
2. Die Reinigung der Leichenhalle wird durch Bedienstete der Ortsgemeinde Frohnhofen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Einebnungskosten

Bei Einebnung durch die Ortsgemeinde werden nachfolgende Pauschalen fällig:

Kinder- Urnenreihen- bzw. Urnenwahlgrabstätten	30,00 €
Reihengrabstätten über dem 6. Lebensjahr	125,00 €
Wahlgrabstätte in Breite	195,00 €

Die Kosten beinhalten die anfallenden Containerkosten.

VIII. Gebühren für besondere Leistungen

1. Beerdigungsläuten durch Bedienstete der Ortsgemeinde Frohnhofen	20,00 €
2. Für die Erteilung einer einmaliger Erlaubnis zur Verrichtung gewerbsmäßiger Arbeiten auf dem Friedhof	20,00 €

IX. Pflege und Unterhaltung des Rasengrabfeldes

Die Anlegung, Pflege und Unterhaltung des Rasengrabfeldes, sowie die Entfernung eines Grabmals nach Ablauf der Ruhezeit, wird durch die Ortsgemeinde Frohnhofen vorgenommen.

Hierfür wird folgende einmalige Pauschale fällig:

Reihengrabstätten	1.650,00 €
Urnenreihengrabstätte	300,00 €
Urnenwahlgrabstätte	300,00 €